



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. September 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2012 (AB UBT 2012/059), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Passus „K 9 Wirtschaftswissenschaften“ der Passus „K 10 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“ angefügt.
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach dem Passus „Art. 63“ der Passus „Abs. 2“ eingefügt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.“
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Prüfungstermine“ der Passus „, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
- „³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“
- b) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt und das Wort „betragen“ wird gestrichen.
- c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 7 erhält folgende Fassung:
- „⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“
- bb) Es wird folgender Satz 11 neu eingefügt:
- „¹¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“
- cc) Der bisherige Satz 11 wird zu Satz 12.
- d) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

bb) Es wird folgender Satz 9 neu eingefügt:

„⁹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist das Essay von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“

cc) Der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10.

e) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

bb) Es wird folgender Satz 9 neu eingefügt:

„⁹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend", ist das Werkstück von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“

cc) Der bisherige Satz 9 wird zu Satz 10.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

c) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 3 wird zu Satz 2.

7. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

8. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

9. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

10. In § 17 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wiederholen“ der folgende Passus angefügt:
„; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich.“
12. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden der Passus „durch Aushang“ und der Passus „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch den Passus „Aufsicht führenden“ ersetzt.
15. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“
17. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierungen von Satz 1 entfällt.
18. Im Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird das Wort „Basismodul“ vor der letzten Tabelle ersetzt durch das Wort „Basismodule“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 1 für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. September 2014, Az. A 3378/7 - I/1a.

Bayreuth, 10. September 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. September 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2014.